

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-13 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 29.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.

Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 29, 30 Abs.1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 10.01.2021, 15.01.2021 und 22.01.2021, wird wie folgt geändert:

Der in Ziffer 6. bestimmte Termin des Außerkrafttretens „31.01.2021“ wird ersetzt durch den „14.02.2021“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.01.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 29.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.